

1084/AB
Bundesministerium vom 27.04.2020 zu 1117/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.145.277

Wien, 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1117/J vom 27. Februar 2020 der Abgeordneten MMag. DDr. Hubert Fuchs, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Anfrage auf einen noch laufenden Prozess bezieht. Die Bundesregierung beurteilt das Lagebild täglich auf Basis des vorliegenden validen Datenmaterials und entscheidet demnach, welche Maßnahmen zu treffen sind. Bei den in der Beantwortung geschilderten Maßnahmen handelt es sich daher um eine Momentaufnahme, welche einer ständigen Aktualisierung unterworfen ist.

Der rasche und konsequente Schutz der gesamten Bevölkerung steht in der COVID-19-Krise im Vordergrund des Handelns der Bundesregierung, um eine starke Ausbreitung des Virus zu verhindern und dessen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Deshalb konnten in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Parlament im Rahmen eines nationalen Schulterschlusses bislang fünf COVID-19 Gesetzespakete verabschiedet werden. Die verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister erließen zudem bislang 36 Verordnungen zum Stichtag 15. April 2020 und novellieren diese nach Notwendigkeit.

Darüber hinaus wurden 38 Milliarden Euro an Finanzmitteln bereitgestellt, um sicher zu stellen, dass alles getan wird, was nötig ist, um die Krise zu bewältigen.

Zum Schutz der Bevölkerung wird selbstverständlich alles Notwendige getan, damit die kritische Infrastruktur weiter betrieben werden kann und die öffentliche Verwaltung ihre Leistungen auf einem hohen Servicelevel weiterhin erbringen kann.

Deshalb hat die Bundesregierung in zwei Beschlüssen eine einheitliche Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs festgelegt:

- Zirkulationsbeschluss vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs
 - Home-Office für Bedienstete
 - Festlegung des unverzichtbaren Schlüsselpersonals
- Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst
 - Bekräftigung organisatorischer Maßnahmen, wie die Absage von Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen, Beschränkung des Sitzungsbetriebs und des Parteienverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
 - Weitere Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder die Einzelbelegung von Büroräumlichkeiten durch das Schlüsselpersonal

Zudem enthalten die COVID-19 Gesetzespakete auch Bestimmungen, welche die Diensterbringung im öffentlichen Dienst sicherstellen, wie etwa die Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022 in Artikel 2 des 5. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 25/2020, welche die befristete Übernahme von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Jahr 2020 ermöglicht.

Insoweit der Bereich des Bundesministeriums für Finanzen angesprochen ist, darf ich die gestellten Fragen zusammenfassend wie folgt beantworten:

Zu 1. bis 16.:

Ich darf zur Beantwortung dieser Fragestellungen auf die umfangreichen Maßnahmen der Bundesregierung verweisen, die ich im Einleitungstext zusammenfassend dargestellt habe.

Schon unmittelbar nachdem die ersten Fälle in Österreich bekannt wurden, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen über das Mitarbeiterportal umfassend über Details zum Corona-Virus informiert:

Dabei wurden zweckmäßige und geeignete Empfehlungen zum persönlichen sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Übertragung des Corona-Virus sowie wesentliche Informationen zur Verfügung gestellt und auch zu den wesentlichen Informationsplattformen von BMSGPK, AGES, WHO und ORF verlinkt. Insbesondere wurde auf folgende Punkte hingewiesen:

- die Wichtigkeit der guten Händehygiene, der korrekten Nies- und Hustenetikette sowie der Einhaltung von Distanz zu Personen mit Krankheitssymptomen
- die Symptomatik einer Erkrankung und das im Krankheits- oder Verdachtsfall erforderliche Verhalten (persönliche Isolation, Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitstelefon, Information von Personalabteilung und Vorgesetzten, etc.) aufgezeigt.

Mit Aussendung des Herrn Generalsekretärs vom 10. März 2020 an alle Führungskräfte sowie auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts wurde über die richtige Vorgehensweise bei Verdachtsfällen sowie über personalrechtliche Maßnahmen informiert und auch auf die im BMF-Portal dazu veröffentlichten Informationsmaterialien hingewiesen.

Zur Krisenbewältigung und als Kommunikationsplattform wurde zeitgleich mit genannter Aussendung ein eigener elektronischer Postkorb eingerichtet, über welchen von diesem Zeitpunkt an alle Meldungen und Informationen laufen und gesammelt werden.

Mit zunehmender Verschärfung der allgemeinen Situation wurden die Informationen entsprechend erweitert und angepasst. Dabei wurde auch über folgende Themenbereiche informiert: Dienstabwesenheit bei behördlicher Anordnung (Quarantäne), für den Fall des Kontaktes mit einer infizierten oder anderweitig risikobehafteten Person sowie für den Fall einer notwendigen Kinderbetreuung, Verhaltensweisen hinsichtlich Dienstreisen sowie für Reiserückkehrer aus Risikogebieten.

Aufgrund der rasch steigenden Infektionszahlen in Österreich und auf Basis der Aussendung des BMKÖS vom 11. März 2020 hinsichtlich der einheitlichen Vorgehensweise im Bundesdienst wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen schließlich gesamthaft angehalten, ihrer Dienstleistung beginnend mit Montag, den 16. März 2020, außerhalb der Büroräumlichkeiten von zuhause aus nachzukommen. Dabei sollten nach Verfügbarkeit entsprechender technischer Hilfsmittel (Notebook, Mobiler Client, Mobiltelefon) sowohl die Telearbeit, als auch alle anderen dienstlichen Aufgaben, die unabhängig vom Einsatz solcher Hilfsmittel zu Hause erledigt werden können, umfasst sein.

In den Infozentren/Kundenbereichen der Finanz- und Zollämter wurden im ersten Schritt Zugangsbeschränkungen eingeführt. Um die empfohlenen Distanzen zwischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Kundinnen und Kunden gewährleisten zu können, wurde nur so vielen Personen der Zugang zu den Kundenbereichen gewährt, die gleichzeitig bedient werden konnten. Nach der Schließung der Kundenbereiche wurden Kundinnen und Kunden mittels Plakaten informiert, dass die Services der Finanzverwaltung vorrangig in digitaler Form über Finanz-Online zu erreichen sind bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung sich telefonisch um Kundenbedürfnisse kümmern. Für die Bewältigung der höheren Anzahl telefonischer Anfragen wurden seitens der Finanzverwaltung zusätzliche Telefonleitungen, teilweise auch im Home-Office, bereitgestellt. In dringenden Fällen wurden Kundenanliegen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung aller empfohlenen Schutzmaßnahmen bzw. - vorkehrungen gelöst.

In der Folge wurden auch alle Kundenschalter in den Infocentern der Finanz- und Zollämter mit Nies-/Spuck- und Hustenschutzwänden ausgestattet.

Im Bereich der Prüfungen und Kontrollen wurden ab 16. März 2020 alle laufenden Außendienstmaßnahmen bis auf Weiteres ausgesetzt bzw. unterbrochen, um die Ressourcen der Unternehmen/Betroffenen nicht zu belasten, die aufgrund der Situation eventuell ihrer Mitwirkungspflichten nicht nachkommen konnten. Die freien internen Ressourcen wurden für die Bewältigung der krisenbedingten Anträge abgestellt.

Der interne Bildungsbetrieb der Bundesfinanzakademie wurde durch Online-Schulungen weitestgehend aufrechterhalten. Alle Präsenzseminare wurden abgesagt bzw. verschoben.

Seit 20. April 2020 wird zusätzlich eine Corona Hotline für Kundenanfragen angeboten. Dabei werden konkrete Fragen in Zusammenhang mit (finanziellen) Hilfeleistungen und steuerlichen Sonderregelungen sowie zur Kurzarbeit beantwortet.

Um den notwendigen Dienstbetrieb jedenfalls und auch im Fall einer notwendigen Schließung einzelner Standorte des Bundesministeriums für Finanzen aufrecht erhalten zu können, wurde von den jeweiligen Sektionsleitern bzw. Vorgesetzten darüber hinaus ein bestimmter Personenkreis definiert („Schlüsselpersonal“), der, sofern unausweichlich notwendig, vor Ort anwesend ist.

Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dennoch unbedingt fallweise ins Büro müssen, werden seit 18. März 2020 an den Eingängen des Finanzministeriums bei ausnahmslos allen Personen Temperaturmessungen vorgenommen. Festzuhalten ist dazu, dass diese Messungen selbstverständlich unter Einhaltung der gebotenen Distanz ausschließlich durch geschultes Personal mit Mundschutzmasken oder auf Wunsch von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern selbst vorgenommen werden. Die Temperaturwerte werden dabei nicht dokumentiert. Überdies wird jede Person an den Eingängen aufgefordert, die Hände zu desinfizieren.

Selbstverständlich wurde intern auch festgelegt, wie im Falle eines Auftretens des Corona-Virus bei (den wenigen noch anwesenden) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Amtsgebäuden des Bundesministeriums für Finanzen vorzugehen ist und welche Maßnahmen in diesem Fall zu treffen sind. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur bestmöglichen Versorgung und Unterstützung von erkrankten Personen, zur Minimierung der Ansteckungsgefahr sowie zur organisatorischen und technischen Sicherstellung der Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebs im Falle der krankheitsbedingten oder aus Vorsicht erforderlichen dienstlichen Abwesenheit vieler Bediensteter.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden laufend über das Mitarbeiterportal über alle notwendigen Maßnahmen, wie über die Erfordernisse des Abstandehaltens in allen räumlichen Bereichen in Amtsgebäuden und des Tragens von Schutzmasken bei Zusammenkünften informiert. Zusätzlich wurden in allen Gebäuden der Finanz- und Zollverwaltung Plakate mit

- COVID-19 Maßnahmen in Bundesdienststellen gemäß MRV-Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020
- Anweisungen zur korrekten Handhabung des Mund-Nasen-Schutzes

affichiert.

Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel werden vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden im Bundesministerium für Finanzen im Hinblick auf das Corona-Virus somit umfassende Präventiv- und auch vielschichtige Notfallmaßnahmen für den Krankheitsfall gesetzt, um die Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jedem Stadium bestmöglich zu schützen.

Ergänzend ist anzuführen, dass gemäß den Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1999 idgF in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen ein umfassender Vertrag für die arbeitsmedizinische Betreuung der Bediensteten besteht. Durch diesen Vertrag, ergänzt durch eine betriebsärztliche Vereinbarung, war und ist gewährleistet, dass im Rahmen von regelmäßigen Krisenbesprechungen, an denen die Ärztin zeitlich vollumfänglich teilnehmen konnte und kann, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diskutiert und abgestimmt werden.

Die Ärztin ist aktuell Mitglied der Corona Virus Task Force im Bundesministerium für Finanzen und berät in dieser Funktion die Mitglieder des Krisenstabes über die erforderlichen Maßnahmen. Darüber hinaus steht sie auch den Bediensteten der Zentralleitung als Ansprechperson in allen Fragen zum Corona Virus zur Verfügung.

Durch diese raschen und umfassenden Maßnahmen konnten wir einen sicheren und ununterbrochenen Dienstbetrieb unter Aufrechterhaltung des größtmöglichen Schutzes der

Bediensteten gewährleisten, wofür ich an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Finanzen danke.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

